

§ 10. Die Meldungen sind in zwei Exemplaren auf dem Polizeibureau (Melbeamte) einzureichen. Das eine Exemplar erhält der Meldende mit einer Bescheinigung über die erfolgte Meldung sofort zurück. Bei den Abmeldungen gilt das dem Abmeldenden zurückgegebene, mit der polizeilichen Bescheinigung versehene Exemplar der Abmeldung zugleich als Abzugsattest zur Legitimation des Verziehenden bei der Behörde seines neuen Wohnortes.

§ 11. Aktive Militärpersonen unterliegen den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nur hinsichtlich ihrer eigenen Person nicht.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 13. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1898, von welchem Tage an durch die Polizei-Verordnung des Königl. Regierung-Präsidenten zu Lüneburg vom 10. März 1898 die Polizei-Verordnung der vormaligen Königl. Landdrostei Lüneburg über das Meldewesen vom 24. September 1874 für den Bezirk der Stadt Harburg außer Kraft gesetzt wird, in Kraft.

Die von der Polizei-Direktion am 25. November 1892 erlassene Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen in der Stadt Harburg, tritt am 1. April 1898 außer Kraft.

Harburg, den ^{15. März 1898.}
27. Nov. 1911.

Die Polizei-Direktion.
Denicke.

*
6. Auszug aus der Bekanntmachung,
*
betreffend die Lieferung von Leuchtgas, Koch-, Heiz- und Motorengas aus der
städtischen Gasanstalt.

Die Abgabe von Leuchtgas, sowie von Koch-, Heiz- und Motorengas an die Bewohner der Stadt aus der städtischen Gasanstalt erfolgt unter den nachstehenden, mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Bedingungen.

Wer eine neue Zuleitung aus der städtischen Gasanstalt zu erhalten wünscht, hat dies dem Direktor der Gasanstalt schriftlich anzuzeigen und muß die vorgelegten Bedingungen durch seine Namensunterschrift als für ihn bindend anerkennen.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptgasrohr bis zu dem Aufstellungsplatz des Gasmessers, den die Anstalts-Verwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche des Bestellers bestimmt, wird von der Gasanstalt gelegt und zwar vom Haupt-Gasrohr ab bis zur Grenze des Grundstücks unentgeltlich, von letzterem Punkte bis zum Plaze des Gasmessers auf Kosten des Bestellers.

Soll ein Gebäude an einer nicht mit einem Haupt-Gasrohr versehenen Straße mit Gaseinrichtung versehen werden, so ist ein besonderes Abkommen zu treffen und die Genehmigung des Magistrats einzuholen.

Wenn der Besteller einer Gasleitung nicht zugleich Eigentümer des Grundstücks ist, so hat er die schriftliche Erklärung des Eigentümers, daß dieser die Anlage der Leitung gestattet, beizubringen.

Die Bestellung von Gas wird auf dem Bureau der Gasanstalt entgegen genommen. Die Lieferung erfolgt, nachdem der Besteller einen Abdruck dieser Bedingungen mit seiner Namensunterschrift versehen hat.

Der Preis des Gases beträgt für 1 Kubikmeter 14 $\mathcal{L}$. Für Gas, das zum Betriebe von Gasmotoren dient, wird der Preis auf 13 $\mathcal{L}$ für 1 Kubikmeter festgesetzt.

Für Gas, das durch Gasautomaten abgegeben wird, wird der Preis auf 15 $\mathcal{L}$ für 1 Kubikmeter festgesetzt. Eine Miete für die Automaten wird nicht in Anrechnung gebracht.

Wird ein Gasmesser schadhast befunden oder zeigt derselbe überall nicht oder augenscheinlich unrichtig, so wird der Verbrauch nach dem Ermessen der Anstalts-Verwaltung entweder nach dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des folgenden Monats oder nach dem Verbrauch des entsprechenden Monats des Vorjahres oder nach Flammenzahl und Brennstunde berechnet.

Die jährliche Miete für einen Gasmesser beträgt 6 Prozent der Anschaffungskosten und ist in halbjährlichen Raten im voraus zu zahlen.

Die Rechnung über die Gasmesser-Miete wird demgemäß halbjährlich, gleichzeitig mit der Gas-Rechnung für den betreffenden Monat, zugestellt.

Die Ausbesserung der vermieteten Gasmesser erfolgt auf Kosten der Gasanstalt.

Wird die Gasanstalt durch eine Störung im Betriebe oder durch elementare Ereignisse verhindert, Gas abzugeben, so steht dem Abnehmer wegen dieser Unterbrechung kein Recht auf Schadenersatz zu.

Der Gasanstalts-Verwaltung steht das Recht zu, den Gaszufluß auf jede ihr passende Weise abzuschneiden, falls der Gasabnehmer sich grober Fahrlässigkeiten bei Benutzung des Gases schuldig macht oder den ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen in irgend einer Hinsicht nicht nachkommt.

7. Auszug aus der Bekanntmachung,

betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

Über die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg sind mit Zustimmung der Bürgervorsteher die nachstehenden Vorschriften erlassen:

Allgemeines.

Die Benutzung des Wasserwerks ist von vorgängiger Erlaubnis des Magistrats abhängig.

Anmeldung zur Wasserentnahme.

Soll ein Grundstück an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, so hat der Eigentümer desselben oder sein Vertreter dies bei der Wasserwerks-Verwaltung anzumelden, indem er einen von dieser ihm behändigten Anmeldebogen ausfüllt.

Die Wasserwerks-Verwaltung prüft und vervollständigt die auf dem Anmeldebogen gemachten Angaben und händigt dem Anmeldenden im Falle der Genehmigung des Antrags eine Abschrift der Anmeldung mit dem Genehmigungsvermerk aus.

Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Anmeldende zur Zahlung des von der Wasserwerks-Verwaltung festzustellenden Wassergeldes, wie der von ihm zu erstattenden Kosten und unterwirft er sich den Vorschriften des Statuts, insbesondere auch den darin bestimmten Konventionalstrafen, sowie allen denjenigen Veränderungen seiner Verpflichtungen, welche entweder durch die vorbehaltene Abänderung des Wasserpreises oder durch Abänderung dieses Statuts herbeigeführt werden.

Die erteilte Genehmigung kann bei einem Besitzwechsel des Grundstücks auf den Nachfolger übertragen werden, es ist dieser jedoch verpflichtet, etwa rückständige Verpflichtungen des Vorbesizers zu regeln und einen neuen Anmeldebogen zu vollziehen.

Die gegenseitige Abrechnung zwischen Vor- und Nachbesitzer bleibt diesen überlassen.

Herstellung der Leitungsanlagen.

Meldet ein Grundstücksbesitzer erst nach Verlauf von sechs Monaten, nachdem vor seinem Grundstück die Straßen-Hauptleitung hergeführt worden ist, die Wasserentnahme für jenes Grundstück an, so hat derselbe die Kosten der Zuleitung der Stadt zu erstatten. Das Gleiche gilt, wenn bei Neubauten an Straßen, welche mit der Hauptleitung bereits versehen sind, der Eigentümer nach Verlauf von sechs Monaten nach Vollendung des Baues die Wasserentnahme anmeldet.

Dem Erwerber eines an das städtische Wasserwerk nicht angeschlossenen Wohnhauses sollen die Kosten der im § 8 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 20. August 1891 bezeichneten Zuleitung nicht zur Last gelegt werden, wenn er innerhalb 6 Monaten nach der Erwerbung des Grundstücks die Wasserentnahme für solches anmeldet.

Bezahlung des Wassers.

Der Preis des Wassers wird vom Magistrate mit Zustimmung der Bürgervorsteher für die Dauer jedes Rechnungsjahres festgestellt. Gegenwärtig gelten dafür die nachfolgenden Bestimmungen.

Bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 1000 cbm einschließlich ist der im § 14 Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg vom 20. August 1891 festgesetzte Grundpreis von 20 Pfg. für den Kubikmeter zu entrichten.

Bei der Entnahme von größeren Wassermengen werden berechnet:

a. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 2000 cbm für 1000 cbm 200 M., für jeden ferneren cbm 18 J.,

b. bei mehr als 2000 cbm für 2000 cbm 380 M., für jeden ferneren cbm bis zu 4000 cbm 16 J.,

c. für 4000 cbm 700 M. und für jeden ferneren cbm 15 J.

Der Eigentümer des Grundstücks ist zur Zahlung des gesamten Verbrauchs, welcher auf das Grundstück entfällt, verpflichtet.

Das Wassergeld ist vierteljährlich nachträglich zu bezahlen.